

Die privaten Lebensversicherer in der zweiten Säule

Die Lebensversicherer verwalten rund ein Fünftel der Vermögen in der zweiten Säule. Sie versichern gut 1,8 Millionen Arbeitnehmende, die vor allem bei kleinen und mittleren Unternehmen in der Schweiz beschäftigt sind. Etwa ein Viertel der Rentner in der Schweiz erhalten ihre BVG-Rente von den acht Lebensversicherern, die im Kollektivlebensgeschäft tätig sind.

Lebensversicherungsunternehmen spielen in der beruflichen und privaten Vorsorge der Schweiz eine wichtige Rolle. Im Rahmen der beruflichen Vorsorge verwalten sie Anlagen in der Höhe von rund 190 Milliarden Franken. Das ist etwa ein Fünftel aller Vorsorgegelder in der Schweiz, die sich auf gegen 983 Milliarden Franken belaufen (Stand Ende 2016). Von den insgesamt 4,1 Millionen aktiven Versicherten sind gut 1,8 Millionen, also etwas weniger als die Hälfte, bei privaten Lebensversicherern in Kollektivlebensversicherungsverträgen versichert. Rund 1,1 Millionen Personen in der Schweiz beziehen Renten der beruflichen Vorsorge. Davon werden fast 250'000, also rund ein Viertel, durch die Lebensversicherer bedient.

Die Funktion der Lebensversicherer

Die Lebensversicherer übernehmen in der zweiten Säule Risiken aus Alter, Invalidität und Tod. Sie tun dies für Vorsorge- und Sammeleinrichtungen, die nicht gross genug sind, um autonom alle versicherten Risiken oder Teile davon selbst zu tragen. Vorsorge- und Sammeleinrichtungen schliessen dazu entsprechende Kollektivlebensversicherungsverträge mit den privaten Lebensversicherern ab. Die Lebensversicherer unterstehen der laufenden Aufsicht der FINMA. Deren Überwachung ist risikoorientiert, das heisst, die FINMA legt ihr Hauptaugenmerk auf die grösseren und vernetzten Institute. Hauptziel der

Aufsicht ist es, die Solvenz der beaufsichtigten Gesellschaften sicherzustellen, indem alle Risiken ökonomisch korrekt quantifiziert und ausreichend mit Kapital unterlegt sind, das zu Marktkonditionen beschafft werden muss. Die in der zweiten Säule tätigen Lebensversicherer haben hohen Anforderungen an Sicherheit, Solvenz und Marktverhalten zu genügen. Dadurch üben sie eine stabilisierende Wirkung auf das System der zweiten Säule aus.

Die zwei Stufen der zweiten Säule

Die berufliche Vorsorge wird durch Vorsorgeeinrichtungen gewährleistet, rechtlich eigenständige Pensionskassen oder Sammeleinrichtungen, die dem Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) unterstehen. Beaufsichtigt werden diese Vorsorgeeinrichtungen von kantonalen Aufsichtsstellen, die ihrerseits der nationalen Oberaufsichtskommission (OAK) rechenschaftspflichtig sind. Die privaten Lebensversicherer, die von Vorsorge- und Sammeleinrichtungen im Rahmen einer Rückdeckung Risiken und Kapitalbewirtschaftung ganz oder teilweise übernehmen, fallen unter das Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG). Die Überwachung der privaten Lebensversicherer ist Sache der FINMA.

Die privaten Lebensversicherer in der zweiten Säule

	Erste Stufe	Zweite Stufe
	Vorsorgeeinrichtungen (Pensionskassen, Sammel- und Verbandseinrichtungen)	Private Lebensversicherungsunternehmen
Art der Einrichtung	Rechtlich eigenständige, nicht gewinnorientierte Einheit	Gewinnorientierte Privatunternehmen
Rechtsform	Stiftung, Genossenschaft oder Einrichtung des öffentlichen Rechts	Aktiengesellschaft oder Genossenschaft
Aufgabe und Funktion	Deckung der Risiken der beruflichen Vorsorge (Alter, Tod, Erwerbsunfähigkeit usw.)	Versicherung von bzw. Rückdeckung der Risiken für Vorsorgeeinrichtungen
Rechtliche Grundlage	Gesetz über die berufliche Vorsorge BVG	Versicherungsaufsichtsrecht VAG
Aufsichtsorganisation	Dezentral über die Kantone	Zentral über den Bund
Aufsichtsbehörde(n)	Oberaufsichtskommission (OAK BV) sowie regionale und kantonale Aufsichtsorgane	Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA
Risikobeurteilung	Deckungsgrad	Gebundenes Vermögen und Schweizer Solvenztest SST
Haftung	Arbeitgeber und Versicherte tragen Verluste	Lebensversicherer tragen Verluste

Eine zweite Säule – zwei verschiedene Funktionen

Geschichte des Schweizer Vorsorgesystems

Entstanden ist die berufliche Vorsorge im Zuge der Industrialisierung im 19. Jahrhundert, als namentlich Eisenbahngesellschaften und andere fortschrittliche Industriezweige Einrichtungen zum Schutz der Arbeitnehmer und ihrer Hinterlassenen aufbauten. In der Folge wurde der Grundsatz, dass die Arbeitgeber sich an der beruflichen Vorsorge der Arbeitnehmer beteiligen, im Arbeitsvertragsrecht verankert und die berufliche Vorsorge 1916 von der Steuerpflicht befreit.

Erst 1972 fand ein Obligatorium als zweite Säule der Altersvorsorge per Volksabstimmung Eingang in die Verfassung – neben der staatlichen AHV und dem individuellen Sparen in der dritten Säule. Es brauchte allerdings weitere 13 Jahre, bis 1985 das international vorbildliche Schweizer Dreisäulenmodell auch gesetzgeberisch umgesetzt war.

Seit 1985 ist die berufliche Vorsorge ein obligatorischer Teil der Altersvorsorge in der Schweiz. 2300 Vorsorgeeinrichtungen bilden die sogenannte zweite Säule. Grössere Arbeitgeber führen eigene Pensionskassen, kleinere und mittlere schliessen sich Sammel- oder Gemeinschaftseinrichtungen an.

Transparenzbericht

Der jährliche Bericht der FINMA über die Offenlegung der Betriebsrechnungen von privaten Lebensversicherern in der zweiten Säule sorgt für Transparenz über die Geschäftstätigkeit der Marktteilnehmer in diesem Bereich.

[→ Zum Bericht](#)